

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 158

15. Juni 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★ Verordnung (EWG) Nr. 1486/74 des Rates vom 13. Juni 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei	1
★ Verordnung (EWG) Nr. 1487/74 des Rates vom 13. Juni 1974 zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2	2
★ Verordnung (EWG) Nr. 1488/74 des Rates vom 13. Juni 1974 zur zeitweiligen, teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/74	3
Verordnung (EWG) Nr. 1489/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4
Verordnung (EWG) Nr. 1490/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6
Verordnung (EWG) Nr. 1491/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8
Verordnung (EWG) Nr. 1492/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	10
Verordnung (EWG) Nr. 1493/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch- und Milcherzeugnissen	12
Verordnung (EWG) Nr. 1494/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	18

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1495/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 834/74 über notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen auf dem Zuckermarkt, hervorgerufen durch Preiserhöhungen in diesem Sektor für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975	20
Verordnung (EWG) Nr. 1496/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	21
Verordnung (EWG) Nr. 1497/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	23
Verordnung (EWG) Nr. 1498/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	25
Verordnung (EWG) Nr. 1499/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	27
Verordnung (EWG) Nr. 1500/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Spanien	31
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	32
Offene Verfahren	34
Nicht offene Verfahren	37
Ergänzende Angaben	40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1486/74 DES RATES

vom 13. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 des Rates vom 27. Dezember 1973 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei ⁽⁴⁾ stellt irrtümlich auf den am 1. Januar 1972

in den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Türkei tatsächlich angewandten Zollsatz ab anstatt auf den niedrigsten Zollsatz, der zum selben Zeitpunkt gegenüber den als Entwicklungsländer angesehenen Ländern angewandt wird. Dieser Irrtum muß also berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 wird wie folgt geändert : Der Satzteil „dem am 1. Januar 1972 gegenüber der Türkei tatsächlich angewandten Zollsatz“ wird durch „dem am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten niedrigsten Zollsatz“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. EPPLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 75.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1487/74 DES RATES

vom 13. Juni 1974

zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex. 03.01 B I m) 2**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Fischereizonen der Gemeinschaft gegenwärtig nicht in der Lage sind, den Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft an Makrelen zu decken, und es aus diesem Grund angezeigt ist, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für für die Verarbeitungsindustrie bestimmte Makrelen der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2 zeitweilig teilweise auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für die Zeit vom 16. Juni 1974 bis zum 14. Februar 1975 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs bis zur Höhe von 5 % ausgesetzt.

Die Gewährung dieser Zollausssetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. EPPLER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1488/74 DES RATES

vom 13. Juni 1974

zur zeitweiligen, teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/74

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 655/74 ⁽¹⁾ hat der Rat den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September 1974 auf die Höhe von 5 % ausgesetzt.

Im Rahmen der Verhandlungen, die nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gegenwärtig in Genf stattfinden, hat die Gemeinschaft sich verpflichtet, unbeschadet der ab 1. Januar 1975 vorzunehmenden Konsolidierungen den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware so bald wie möglich für die Zeit bis zum

15. Oktober 1974 auf die Höhe von 4 % auszusetzen. Die genannte Verordnung ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit bis zum 15. Oktober 1974 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) auf die Höhe von 4 % ausgesetzt.

(2) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 655/74 sowie die Tabelle II des Anhangs zu dieser Verordnung werden demgemäß geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. EPPLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1974, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1489/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	25,06 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0,76 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	9,72
10.07 C	Sorghum	15,18
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	11,85
11.01 B	Mehl von Roggen	54,48
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	11,60

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1490/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1974 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	3,93	3,93	5,50
10.04	Hafer	0	0,39	0,39	1,57
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	1,41	1,41	1,34
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0,79	0,79	0,79
10.07 C	Sorghum	0	1,18	1,18	1,18
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	2,87	2,87	1,77

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,700	0,700	0,979	0,979
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,523	0,523	0,732	0,732
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,609	0,609	0,853	0,853

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1491/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/74⁽³⁾ festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 14. 6. 1974, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		6	7	8	9	10	11	12
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1492/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom 26. Juli 1971⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/73⁽⁶⁾, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der

Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽⁸⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG festgesetzt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 sind für die neuen Mitgliedstaaten die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1973, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 2**Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft.

Sie gilt vom 15. Juni 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Mais und vom 17. Juni 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Weichweizen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission***ANHANG**

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE-100 kg			
		Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A I	Stärke von Mais	6,168	6-029	6-029	6,168
11.08 A III	Stärke von Weizen	11,935	11-935	11-935	11,935
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	6,168	6-029	6-029	6,168
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	6,168	6-029	6-029	6,168
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	21,700	21-700	21-700	21,700
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	21,700	21-700	21-700	21,700
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (1)	8,045	7-865	7-865	8,045
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert (1)	6,168	6-029	6-029	6,168
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	8,045	7-865	7-865	8,045
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	6,168	6-029	6-029	6,168
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	7,662	7-490	7-490	7,662

(1) Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1493/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 872/74⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1343/74⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 872/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1974, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1974, S. 41.

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	13,13
	b) andere	0120	11,13
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	11,13
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	14,24
	b) andere, mit einem Fettgehalt, von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	10,13
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	13,24
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	33,93	
II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	71,78	
III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	110,93	
04.02	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	5,19
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	28,25
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	61,70
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	63,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	76,62
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	22,25
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	55,70
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	57,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	70,62
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	16,09
2. andere	1520	21,72	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	71,78	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	110,93	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	2220	per kg 0,2225 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 0,5570 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 0,7062 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,2225 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 0,5570 ⁽¹⁰⁾
cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 0,7062 ⁽¹⁰⁾	
II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :			
a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	30,67	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,7178 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,1093 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	130,51	
B. andere	3210	159,22	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :			
a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 165,54 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 185,54 RE (a)	3315	15,00	
2. 185,54 RE (a) oder mehr	3414	108,05 ⁽¹¹⁾	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁶⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 185,54 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 213,54 RE (a)	3515	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁶⁾ für 100 kg Eigengewicht von 213,54 RE (a) oder mehr	3613	108,05 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁶⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 233,54 RE (a) oder mehr	3713	108,05 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	108,05
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽⁸⁾	3900	108,43 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	69,48
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) ver- wandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁶⁾ für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽⁹⁾ von :		
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamt- heit der Einzelportionen oder Scheiben	4111	30,00
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4211	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4311	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	89,23
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	95,85
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	175,85
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	108,43	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4810	83,74
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4922	90,88 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5022	90,88 ⁽¹⁴⁾
	3. Kashkaval ⁽²⁾	5030	90,88 ⁽¹⁵⁾
	4. Schaf- oder Büftelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegen- fell ⁽²⁾	5060	90,88 ⁽¹⁵⁾
	5. andere	5120	90,88
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	68,16
	2. andere	5250	170,88
	II. andere		
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	108,43
	b) andere	5410	170,88
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshun- dertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ⁽¹⁶⁾)	5500	11,05 ⁽¹⁶⁾
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließ- lich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	11,05
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	18,69
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	23,81
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	22,12

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	17,85
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch- erzeugnisse enthaltend	6100	23,81

Für die Fußnoten (1) bis (6) siehe die Fußnoten (1) bis (6) der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

(*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 0 RE.

(1*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 0 RE.

(11) Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(12) Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts beschränkt.

(13) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 49,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(14) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 89,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(15) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 49,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(16) Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 11,80 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1494/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽⁴⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1357/74⁽⁶⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1357/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und

Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁷⁾ unterliegenden Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1357/74, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Erstattungs- betrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.07 A I a)	0
11.07 A I b)	0
11.07 A II a)	0
11.07 A II b)	0
11.07 B	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1495/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 834/74 über notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen auf dem Zuckermarkt, hervorgerufen durch Preiserhöhungen in diesem Sektor für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 834/74 der Kommission vom 5. April 1974 über notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen auf dem Zuckermarkt, hervorgerufen durch Preiserhöhungen in diesem Sektor für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975⁽³⁾, hat insbesondere vorgesehen, daß Italien nationale Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen auf seinem Markt ergreift, die sich aus der Erhöhung des Zuckerpreises in italienischen Lire am 1. Juli 1974 ergeben. Um es Italien zu erlauben, sehr schnell Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen, erscheint es notwendig, mittels einer Gemeinschaftsverordnung Bestimmungen über die Anmeldung von Beständen zu erlassen, die sich am 1. Juli 1974 um 0.00 Uhr in diesem Mitgliedstaat befinden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 834/74 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„(3) Jeder, der am 1. Juli 1974 um 0.00 Uhr in Italien, in welcher Eigenschaft auch immer, Weißzucker, Rohzucker oder Sirupe aus Zucker lagert oder Empfänger eines dieser Erzeugnisse, das sich zu diesem Zeitpunkt in Italien auf dem Transport befindet, ist, hat vor dem 10. Juli 1974 bei den zuständigen italienischen Stellen die betreffenden Mengen anzumelden, sofern sie 500 Kilogramm übersteigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

(3) ABl. Nr. L 99 vom 9. 4. 1974, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1496/74 DER KOMMISSION
vom 14. Juni 1974
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 819/74⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1437/74⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da der monatliche Erhöhungsbetrag für September, Oktober und November 1974 für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate September, Oktober und November 1974 nur vorläufig auf Grund der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1973 berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der monatliche Erhöhungsbetrags bekannt sein wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 819/74 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate September, Oktober und November 1974 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 17 Juni 1974 bestätigt oder geändert werden, um der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1974 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1974, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 8. 6. 1974, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 17. Juni 1974

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	0	0
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Juni	0	0
— für den Monat Juli	0	0
— für den Monat August	0	0
— für den Monat September	0	0
— für den Monat Oktober	0	—
— für den Monat November	0	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1497/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/74⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 819/74 der Kommission vom 5. April 1974 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Öl-

saaten⁽⁷⁾ zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1974, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1974, S. 24.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
17. Juni 1974

	RE/100 kg (*)
Weltmarktpreis :	30,484
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Juni	30,484
— für den Monat Juli	30,373
— für den Monat August	30,114
— für den Monat September	28,893
— für den Monat Oktober	26,458
— für den Monat November	25,641

(*) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,21978 DM
1 RE =	3,35507 hfl.
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	6,29319 ffrs
1 RE =	7,57831 dkr.
1 RE =	0,532473 £
1 RE =	827,821 Lit.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1498/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3256/73⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/74⁽⁷⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3256/73 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Ausfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Abschöpfungen werden für Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 A in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Kilogramm angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1973, S. 55.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 8. 6. 1974, S. 18.

ANHANG

Auf Ausfuhren von Olivenöl nach Griechenland und Drittländern anwendbare Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge in RE/100 kg
ex 15.07 A I a)	64,157
ex 15.07 A I b)	86,121
ex 15.07 A II	57,799

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1499/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG ⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3158/73 ⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG ⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68 ⁽⁸⁾, Nr. 998/68 ⁽⁹⁾, Nr. 2260/69 ⁽¹⁰⁾ und Nr. 1570/71 ⁽¹¹⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG werden die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1974 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG
genannte Erzeugnisse (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : a) Schlachtsauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere	3,30 3,80	alle Ursprungsländer, mit Ausnahme von Rumänien alle Ursprungsländer, mit Ausnahme von Polen, Österreich, Rumänien und Bulgarien
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes	5,00 7,80 6,10 8,10 4,40 8,10 8,10	alle Ursprungsländer, mit Ausnahme von Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Österreich alle Ursprungsländer, mit Ausnahme von Ungarn, Bulgarien alle Ursprungsländer, mit Ausnahme von Ungarn, Bulgarien alle Ursprungsländer, mit Ausnahme von Ungarn, Bulgarien alle Ursprungsländer alle Ursprungsländer alle Ursprungsländer
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepresst noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert	10,00 10,00	alle Ursprungsländer alle Ursprungsländer
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	10,00 5,00	Ursprung: Schweden und Südafrikanische Republik alle anderen Ursprungsländer

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren	
02.06 (Fortsetzung)	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“:			
	aa) „bacon“-Hälften	10,00	Ursprung: Schweden und Südafrikanische Republik	
		5,00	alle anderen Ursprungsländer	
	bb) „spencers“	10,00	Ursprung: Schweden und Südafrikanische Republik	
		5,00	alle anderen Ursprungsländer	
	cc) „3/4-sides“ oder „middles“:	10,00	Ursprung: Schweden und Südafrikanische Republik	
		5,00	alle anderen Ursprungsländer	
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	7,80	alle Ursprungsländer	
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	6,10	alle Ursprungsländer	
	5. Kotelettenstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	8,10	alle Ursprungsländer	
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	4,40	alle Ursprungsländer	
	7. anderes	8,10	alle Ursprungsländer	
	16.02.	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
		B. andere:		
III. andere:				
a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:				
1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fett jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:				
aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon		10,00	alle Ursprungsländer	
bb) Schultern, auch Teilstücke davon		10,00	alle Ursprungsländer	
cc) anderes		5,00	alle Ursprungsländer	

(¹) Die Nomenklatur der Erzeugnisse ergibt sich aus Anhang II der Verordnung Nr. 137/67/EWG.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1500/74 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1244/74 der Kommission vom 16. Mai 1974 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche im Wirtschaftsjahr 1974 ⁽³⁾ wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für die Periode vom 11. bis 20. Juni 1974 auf 34,5 Rechnungseinheiten pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Arti-

kel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2846/72 ⁽⁵⁾, genannten repräsentativen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für die aus Spanien eingeführten Pfirsichen an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für bestimmte Sorten von Pfirsichen aus Spanien erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird auf Einfuhren von Pfirsichen (Zolltarifstelle 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Spanien eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,3 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 17. 5. 1974, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 1.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)(¹):
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

(¹) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)(¹):
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

(¹) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Finanzbauamt Münster-Ost, D 4400 Münster/Westf., Hohenzollernring 80.
 - c) Deutsch.
 2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 10. September 1974, 9.30 Uhr.
 3. a) Das Baugelände liegt in der Stadt 441 Warendorf, Dr.-Rau-Allee, ca 35 km von 4400 Münster in der Nähe der Bundesstraße 64.
 8. Es werden nur Bürgschaften eines in der BRD zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
 - b) Sportschule der Bundeswehr in Warendorf. 1. Bauabschnitt mit schlüsselfertiger Erstellung einer Schwimmhalle, Umkleide mit Sauna, sportmedizinischer Abteilung und zentrale Umkleide, mit insges. 66 325 cbm umbautem Raum.
 9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
 - c) Der Auftrag besteht aus 1 Los.
 - 10.
 - d)
 11. Die Anforderungen sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe geregelt.
4. ca 24 Monate.
 12. 4 Wochen.
5. a) Wie Ziffer 1.
 - b) 4. Juli 1974.
 - c) 215,40 DM auf das Konto der Oberfinanzkasse Münster/Westf., Postscheckkonto Dortmund 20050, mit Vermerk: Finanzbauamt Münster-Ost, Verdingungs Nr. 195.
6. a) 10. September 1974.
 - b) Wie Ziffer 1, Zimmer 18.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 - 14.
 15. 6. Juni 1974.

Offenes Verfahren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Flughafen Düsseldorf GmbH, D 4 Düsseldorf, Flughafenstraße. | 8. |
| 2. Öffentliche Ausschreibung Nr. 1012/74. | 9. |
| 3. a) Flughafen Düsseldorf. | |
| b) Neues Abfertigungsgebäude, II. Bauabschnitt — Alu-Fassade — LV-Nr. 517000 :
ca. 6 400 m ² doppelschalige Alu-Paneele für eine vorgehängte Fassade,
ca. 2 000 m ² Alu-Verkleidung von 11 festen Fluggastbrücken einschl. der Verkleidung der Treppenabgänge,
4 Stück automatische Türanlagen. | 10. |
| c) Die Arbeiten sind in 2 Lose getrennt, können jedoch nur zusammen vergeben werden. | 12. |
| d) | |
| 4. Bauzeit : Februar 1975 bis Januar 1976. | 13. |
| 5. a) Flughafenverwaltung Düsseldorf, Flughafenstraße, Zimmer 659. | |
| b) Ab 18. Juni 1974 bis 12. Juli 1974 von 10 bis 12 Uhr. | |
| c) 35 DM. | |
| 6. a) 26. Juli 1974, 9 Uhr. | |
| b) Anschrift wie Ziffer 1, Abt. Einkauf. | |
| c) Deutsch. | |
| 7. a) | |
| b) Verwaltungsgebäude, Ort wie Ziffer 1, Konferenzraum 4. | 15. 6. Juni 1974. |
| | 11. Firmen, die nachweisbar Arbeiten in der aufgeführten Größenordnung bereits ausgeführt haben, werden aufgefordert, ein Angebot abzugeben. |
| | 14. Auskünfte erteilt das mit der Bauleitung beauftragte Ing.-Büro Gehrman Consult, Flughafen, Bauleitungsbaracke, Tel. 0211/421 6355.

Am 26. Juli 1974 können die Angebote vor dem Submissionstermin in der Zeit von 9 Uhr bis 10 Uhr im Konferenzraum 4 des Verwaltungsgebäudes der Flughafen Düsseldorf GmbH, Düsseldorf Flughafenstraße, in dem auch am 26. Juli 1974, 10 Uhr die Eröffnung der Angebote stattfindet, abgegeben werden. |

Offenes Verfahren

1. Neubauamt Elbe-Seitenkanal Nord, D 314 Lüneburg, Ulzener Straße 120.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil (VOB/A).
3. a) Lüneburg — Scharnebeck.
Baustellenbegehung am 2. Juli 1974 um 10 Uhr.
b) Erd- und Dichtungsarbeiten für den Streckenausbau des Elbe-Seitenkanals Los X — Oberwasser.
c) Der Auftrag besteht aus dem Los A — Erdarbeiten und dem Los B — Dichtungsarbeiten. Teilangebote über vollständige Lose sind zugelassen. Angebote für Teile eines oder beider Lose werden nicht berücksichtigt.
Der Auftraggeber beabsichtigt im Einvernehmen mit dem Erdbauunternehmer (Los A) die Dichtungs- und Asphaltvergußarbeiten (Los B) im Nebenunternehmerverhältnis zu vergeben. Der Auftragnehmer für die Dichtungs- und Asphaltvergußarbeiten ist dann bei getrennter Vergabe Nebenunternehmer des Auftragnehmers für Erdarbeiten (Hauptunternehmer). Sonstige Nebenunternehmerverhältnisse sind nicht zugelassen.
Wesentliche Leistungen
Los A rd. 270 000 m³ Erdbewegung
rd. 0,8 km Straßen- und Wegebau
rd. 5 000 Stck Stubben roden
Los B rd. 51 200 m² Bodenverfestigung mit Zement
rd. 106 700 m² Asphaltichtung
rd. 16 700 m² Schüttsteine mit Verguß
d)
4. 10 Monate nach Auftragserteilung.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) 30. Juni 1974.
c) Die Angebotsunterlagen werden gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges über 120 DM ab 21. Juni 1974 beim Neubauamt Elbe-Seitenkanal Nord, 314 Lüneburg, Ulzener Straße 120, Zimmer 5, abgegeben bzw. auf Anforderung übersandt.
Der Betrag ist einzuzahlen für Bundeskasse Hamburg Postscheckkonto Hamburg 11656 - 205. Auf dem Einzahlungsbeleg ist zu vermerken „Öffentliche Ausschreibung Los X -OW“.
6. a) 23. Juli 1974, 11 Uhr.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 23. Juli 1974, 11 Uhr.
Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Eröffnung der Angebote beginnt.
8. Die Sicherheit beträgt 5 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers und Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
11. Der Bewerber muß Leistungen ausgeführt haben, die nach Art, Umfang und Ausführungszeit mit der zu vergebenden vergleichbar sind.
12. 1. Oktober 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Weitere Zuschlagskriterien sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt.
- 14.
15. 6. Juni 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Department of the Environment, Property Services Agency, Directorate of Social and Research Services, Contracts Section, „B“ Block, Room 219, Whitgift Centre, Wellesley Road, Croydon, Surrey CR9 3LY, England.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Chesney Wold Road, Bleak Hall Industrial Site bei Bletchley, Bucks.
b) Errichtung eines Schulzentrums, bestehend aus einem eingeschossigen Schulungsgebäude in Stahlskelettbauweise und einem eingeschossigen Verwaltungs- und Kantinegebäude in Ziegelbauweise. Kleinere Nebengebäude, befestigte Verkehrsflächen und zugehörige Arbeiten.
c) Benannte Nachunternehmer werden für folgende Leistungen empfohlen: Stahlbauarbeiten und Verkleidung für das Schulungsgebäude, maschinentechnische, elektrotechnische, Warmwasser- und Lüftungsanlagen sowie Kücheneinrichtung. Brandbekämpfungsanlagen, Beleuchtungskörper, Müllverbrennungsanlagen und Bodenbeläge werden von der Behörde gestellt.
Die Auftragskosten werden auf einen Betrag zwischen 415 000 und 1 000 000 £ Sterling veranschlagt.
d) Die Planung der im Rahmen des Hauptauftrags auszuführenden Arbeiten erfolgt durch die Behörde.
4. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so hat sich jedes Einzelunternehmen schriftlich zu verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu übernehmen.
6. a) 15. Juli 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Voraussichtlich September 1974.
8. — Nachweis, daß die Gesellschaft im Berufsregister bzw. — im Vereinigten Königreich oder in Irland — im Companies' Register eingetragen ist.
- Bilanzen der letzten drei Jahre einschließlich einer Erklärung über den Bauumsatz.
- Erklärung über die technische Qualifikation des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung des Auftrags verantwortlich wäre, sowie über bisherige Bauverfahren im Vereinigten Königreich.
- Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Bauleistungen im Wert von 1 Million RE unter Angabe des Auftragswerts, Ausführungsorts und Bauherrn.
- Einzelheiten über die zur Ausführung der Bauleistungen vorhandenen Arbeitskräfte und Baumaschinen.
- Angaben darüber, ob der Unternehmer eigene oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einsetzen will.
- Hinweis: Unternehmen aus Belgien und Italien können an Stelle der im ersten, zweiten und vierten Absatz (Ziffer 8) genannten Nachweise ein „Certificate of inscription“ (Eintragungsnachweis) vorlegen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
10. Angebote und zugehörige Unterlagen sind in £ Sterling zu erstellen. Maßgebend für den Auftrag sind die „General Conditions of Government Contracts for Building and Civil Engineering Works“, technische Beschreibungen, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise sind zulässig.
Abschlagszahlungen erfolgen monatlich nach Maßgabe der bescheinigten Bauleistungen und der Baustofflieferungen. Sämtliche Zahlungen im Rahmen des Auftrags werden in £ Sterling geleistet.
11. 10. Juni 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Rectorat de l'Académie de Rennes, Dicosu, 96, rue d'Antrain, Cedex 2023, F 35040 Rennes-Cedex.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) S6100 Lorient — Institut Universitaire de Technologie.
 - b) Erdgeschoßgebäude mit ein- und zweigeschossigen Teilbereichen, Gesamtfläche 3 900 m².
Veranschlagter Auftragswert: 5 600 000 ffrs (einschließlich Steuern).
 - Leistungen werden unter Einschluß einer den letztgültigen Bestimmungen entsprechenden Preisgleitklausel an einen Systembauleistungen ausführenden Generalunternehmer vergeben.
 - Als Variante können auch Angebote in herkömmlicher Bauweise vorgelegt werden.
 - c)
 - d)
 4. 10 Monate ab Aufforderung zum Baubeginn.
 5. Generalunternehmerauftrag, die Zulassung von Unternehmenszusammenschlüssen ist nicht vorgesehen.
 6. a) 8. Juli 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Französisch.
 7. 31. Juli 1974 (Unterlagen unentgeltlich).
 8. Die Unternehmer müssen mit ihrem Teilnahmeantrag folgende Auskünfte vorlegen: allgemeine Auskünfte, technische Auskünfte und Referenzen.
- Erklärung nach dem für Einzelunternehmen bzw. Gesellschaften geltenden Muster (Erlaß des Wirtschafts- und Finanzministers vom 16. März 1971, mit dem der Erlaß vom 31. Januar 1969 aufgehoben wurde — Amtsblatt der Französischen Republik vom 6. April 1971/3268);
- Auskunftsblatt nach Muster, das bei der unter 1 genannten Dienststelle angefordert werden kann.
- Die Unternehmen müssen alle geforderten Angaben vorlegen, da unvollständige Angaben zu einer negativen Beurteilung führen können.
- Vorzulegen sind ferner die Bescheinigungen der zuständigen Berufsorganisationen und der Nachweis über die regelmäßige Zahlung der Sozialbeiträge.
9. — Qualifikation des Unternehmens.
 - Preis nach Maßgabe der Leistungen und der vorgeschlagenen Varianten.
 10. Termin für die Angebotsabgabe ist der 30. September 1974. Eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Auftragssumme ist vorgesehen.
11. 7. Juni 1974.

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. Direction départementale de l'équipement de Seine-et-Marne, 288, avenue Georges Clemenceau, F-77000 Melun.
2. Appel d'offres restreint après publicité préalable.
3. a) Provins, Seine-et-Marne, France ;
b) Route nationale 19.
Réalisation de cinq ouvrages : passage inférieur 1 (portée 14,55 m — 17,96 m — 11,80 m), passage inférieur 3 (portée 25,68 m — 21,46 m), passage inférieur 4 (portée 10,89 m — 17,62 m — 12,95 m), passage inférieur 5 (portée 12,50 m — 17,50 m — 12,50 m), passage inférieur 6 (portée 19,67 m).
Les passages inférieurs 1 à 5 sont fondés sur barrettes moulées. Les tabliers sont des dalles précontraintes.
Variantes admises : pour les fondations pour les tabliers 4, col. 14,55, 17,96 ; 3 : 25,68, 21,46 ; 4 : 10,89, 17,62, 12,95 ; 5 : 12,50, 17,50, 12,50 ; 6 : 19,67 ; 5,4 : 12,50, 17,50.
c)
d)
4. 9 mois, pouvant être prolongé sur proposition de moins-value.
- 5.
6. a) Le 27 juin 1974 à 16 heures ;
b) J.P. Dallaporta, ingénieur des TPE, subdivision grands travaux et ouvrages d'art, 288, avenue Georges Clemenceau, BP 132, 77000 Melun (tél. 439 50 80, poste 372) ;
c) Langue française.
- 7.
- 8.
- 9.
10. Demandes de participation par télex admises (numéro de télex : Equipsm 91118 F) ; confirmation par lettre obligatoire avec renseignements et déclarations.
11. Le 13 juin 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Ergänzende Angaben

Direction départementale de l'équipement de Maine-et-Loire, Cité administrative, F 49043
Angers Cedex, im Auftrag des Secretariat d'État à la Jeunesse, aux Sports et aux Loisirs,
Directeur d'Investissement

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 16. 5. 1974, S. 38 — Nicht offenes Verfahren)

Betr.: Bau der École nationale d'équitation.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß der Schlußtermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge für die nachgenannten Nebenlose — und nur für diese — auf den 28. Juni 1974 verschoben wurde :

- 02 — Haupttragwerk aus Schichtholz — Nebentragwerk aus Massivholz — Abdichtung — Schreinerarbeiten ;
 - 03 — Elektrizität, Heizung, Lüftung, Brandalarmanlage, Schwachstrom-Installation ;
 - 04 — Mistaustragung ;
 - 05 — Selbstfütterung ;
 - 06 — Pferdepflege (Staubsauger usw.) ;
 - 07 — Versetzbare Bande ;
 - 08 — Fernsehen.
-